

**Schweizerischer Dalmatiner-Club**

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft SKG

**Club Suisse du Dalmatien**

Section de la Société cynologique Suisse SCS

**Club Svizzero del Dalmata**

Sezione della Società cinologica Svizzera SCS



***Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen EZB  
des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs***

**zu den Zuchtreglementen der FCI und  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**

**Vergleich**

**7. Ausgabe 2023 / 6. Ausgabe 2017**

## INHALTSVERZEICHNIS (Version 2023)

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH.....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>ZUCHTREGLEMENT.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Zuchtzulassung (Ankörung) .....</b>	<b>9</b>
3.1.1	Grundsatz.....	9
3.1.2	Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen .....	10
3.1.2.1	Importhunde .....	12
3.1.2.2	Zuchthygienische Massnahmen .....	12
3.1.3	Durchführung.....	15
3.1.4	Inhalt .....	15
3.1.4.1	Exterieur .....	16
3.1.4.2	Körperverhaltensbeurteilung (KVB).....	16
3.1.5	Beurteilung .....	17
3.1.5.1	Zuchtausschlussgründe .....	17
3.1.6	Protokoll .....	18
3.1.7	Ergebnis.....	19
3.1.7.1	Angekört / Angekört mit Auflage .....	19
3.1.7.2	Angekört mit Auflage.....	19
3.1.7.3	Zurückgestellt mit der Möglichkeit zur Wiederholung der Ankörung .....	19
3.1.7.4	Nicht Angekört .....	20
3.1.8	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung) .....	21
3.1.9	Ausländische Zuchtpartner .....	22
3.1.10	Deckstation.....	24
3.1.11	Trächtig importierte Hündinnen .....	25
<b>3.2</b>	<b>Verpaarungsvorschriften .....</b>	<b>27</b>

---

3.2.1	Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung.....	27
3.2.2	Pflichten vor der Belegung.....	27
3.2.3	Belegung.....	27
3.2.4	Künstliche Besamung.....	28
3.2.5	Pflichten nach der Belegung.....	28
<b>3.3</b>	<b>Der Wurf.....</b>	<b>28</b>
3.3.1	Zuchtanlagen / Einrichtungen.....	28
3.3.1.1	Wurflager und Unterkunft von Mutterhündin und Welpen in den ersten 3 - 4 Wochen.....	29
3.3.1.2	Unterkunft der Welpen ab der 3.-4. Woche.....	29
3.3.1.3	Auslauf der Welpen.....	30
3.3.2	Anzahl Würfe / Wartezeit zwischen den Würfen.....	31
3.3.3	Aufzuchtbedingungen.....	32
3.3.3.1	Aufzucht der Welpen.....	32
3.3.3.2	Ammenaufzucht.....	34
3.3.4	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.....	35
3.3.4.1	Allgemeines.....	35
3.3.4.2	Zuchtstätten-Vorkontrolle.....	35
3.3.4.3	Wurfkontrollen.....	36
3.3.4.4	Abweichungen.....	36
3.3.5	Kennzeichnung der Welpen.....	37
3.3.6	Audiometrische Untersuchung.....	37
3.3.7	Abgabe der Welpen.....	38
<b>3.4</b>	<b>Administrative Verpflichtungen.....</b>	<b>39</b>
3.4.1	Verpflichtungen des Züchters.....	39
3.4.2	Verpflichtungen des Zuchtwartes.....	40
<b>4</b>	<b>ZUCHTBUCH SDC.....</b>	<b>41</b>
<b>5</b>	<b>CODEX SDC.....</b>	<b>41</b>
<b>6</b>	<b>ORGANISATION.....</b>	<b>42</b>

---

6.1	Zuchtwart.....	42
6.2	Zucht- und Körkommission .....	42
7	REKURSE.....	43
8	SANKTIONEN .....	43
9	AUSNAHMEBESTIMMUNGEN .....	44
10	GEBÜHREN .....	44
11	WEITERE BESTIMMUNGEN .....	44
12	ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN .....	45
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	45

## Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AEP	Akustisch Evozierte Potentiale
AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AU	Abstammungsurkunden
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des SDC
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des SDC
HP/SDC	Homepage des SDC: <a href="http://www.dalmatiner.ch">www.dalmatiner.ch</a>
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
KVB	Körperhaltensbeurteilung
SDC	Schweizerischer Dalmatiner-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung SKG
ZBSDC	Zuchtbuch SDC
ZKK	Zucht- und Körkommission des SDC
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZZ	Zuchtzulassung (Ankörung)

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.**

<b>7. Ausgabe 2023</b>	<b>6. Ausgabe 2017</b>
------------------------	------------------------

## 1 Einleitung

Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs (EZB) regeln als Ergänzung zum Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) die Reinzucht von Dalmatinern in der Schweiz gemäss dem Rassestandard Nr. 153 der FCI des Dalmatiners.

Unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes dienen die Haltungs- und Aufzuchtvorschriften dem Schutz und Wohlbefinden der Zuchthunde und Welpen.

## 1. Einleitung

Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Dalmatinerclubs (EZB) regeln als Ergänzung zum Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) die Reinzucht von Dalmatinern in der Schweiz gemäss dem Rassestandard Nr. 153 der FCI des Dalmatiners.

Unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes dienen die Haltungs- und Aufzuchtvorschriften dem Schutz und Wohlbefinden der Zuchthunde und Welpen.

~~Für die fachgerechte Auslese von Zuchthunden werden Ankorungen durchgeführt.~~

## 2 Anwendungsbereich

Für alle Züchter von Dalmatinern mit einem von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Deckrüdenbesitzer sind grundsätzlich das aktuell gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) sowie die nachstehenden „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)“ des SDC verbindlich, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SDC sind oder einer anderen Sektion der SKG als Mitglied angehören oder nicht.

Alle Züchter, Eigentümer von vom SDC angehörten Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen von IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB einzuhalten.

Über allfällige in diesen EZB nicht erwähnte Fälle entscheidet der Vorstand des SDC aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG.

## 2. Grundlage

Für alle Züchter von Dalmatinern mit einem von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen, sowie Deckrüdenbesitzer sind grundsätzlich das aktuell gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG /AB/ZRSKG), sowie die nachstehenden „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)“ des SDC verbindlich, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SDC sind oder einer anderen Sektion der SKG als Mitglied angehören oder nicht.

Alle Züchter, Eigentümer von vom SDC angehörten Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen von IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB zu kennen und einzuhalten.

Über allfällige, in diesen EZB nicht erwähnte Fälle, entscheidet der Vorstand des SDC aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG ~~und nach Rücksprache mit dem AAZ.~~



### **3 Zuchtreglement**

#### **3.1 Zuchtzulassung (Ankörung)**

##### **3.1.1 Grundsatz**

Die Ankörung ist für alle in der Schweiz stehenden Dalmatiner, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Es dürfen nur vom SDC oder von der SKG angekörte Dalmatiner zur Zucht verwendet werden. Die Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündinnen haben sich vor dem Deckakt von der bestandenen Ankörung bzw. der gültigen Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

### **3 Zuchtreglement**

#### **3.1 Ankörung / Zuchtzulassung**

##### **3.1.1 Grundsatz**

Die Ankörung ist für alle Dalmatiner, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

~~Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.~~

Es dürfen nur vom SDC angekörte Dalmatiner zur Zucht verwendet werden. Die Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündinnen haben sich vor dem Deckakt von der bestandenen Ankörung, bzw. gültigen Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

### 3.1.2 Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen

Dalmatiner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.153 in hohem Masse entsprechen, dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler (Art. 3.1.5.1 EZB) aufweisen und müssen die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

Zur Ankörung können in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Für die Anmeldung zur Ankörung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie des Protokolls der audiometrischen Untersuchung
- Kopie des HD-Attestes (sofern die HD-Auswertung bereits vorliegt)

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt und gesund sein.

Hitzige Hündinnen können auf Wunsch des Besitzers zugelassen werden, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein. Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten, die das Verhalten beeinflussen können (z.B. Sedativa, chem. Kastration etc.), wird die Ankörung abgebrochen.

Wird ein Hund zur Ankörung gebracht, ohne dass ein HD-Attest vorliegt, so müssen diese HD-Unterlagen innert 6 Monaten dem Zuchtwart zugestellt werden. Die Körunterlagen und der Körausweis bleiben beim Zuchtwart, der Hund gilt bis zu diesem Zeitpunkt als "nicht angekört".

Wird der HD-Nachweis nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, werden die Körunterlagen zurückgegeben und es wird kein Körausweis ausgestellt.

### 3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Dalmatiner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.153 in hohem Masse entsprechen, dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler (Art. 3.4.2 / / 3.5) aufweisen, müssen die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen und vom SDC angekört sein.

Zur Ankörung können in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden.

Zur Anmeldung zur Ankörung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie der audiometrischen Untersuchung
- Kopie des HD-Attestes (sofern die HD-Auswertung bereits vorliegt)

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt und gesund sein.

Hitzige Hündinnen können auf Wunsch des Besitzers zugelassen werden, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein.

Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten (z.B. Sedativa, chem. Kastration, etc.), wird die Ankörung abgebrochen.

Wird ein Hund zur Ankörung gebracht, ohne dass ein HD-Attest vorliegt, so müssen diese HD-Unterlagen innert 6 Monaten dem Zuchtwart zugestellt werden. Die Körunterlagen und der Körausweis bleiben beim Zuchtwart, der Hund gilt bis zu diesem Zeitpunkt als "nicht angekört".

Wird der HD-Nachweis nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht,

---

	werden die Körunterlagen zurückgegeben und es wird kein Körausweis ausgestellt.
--	---

<p><b>3.1.2.1 Importhunde</b></p> <p>Importierte Hunde, welche zur Ankörung angemeldet werden, müssen vorgängig in das SHSB eingetragen werden.</p> <p>Importierte Hunde, die im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen vor dem ersten Zuchteinsatz die Ankörung des SDC nach Anforderungen dieser EZB bestehen.</p>	<p><b>3.8 Importhunde</b></p> <p><del>Importierte Hunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen eindeutig identifizierbar sein (Tätowierung / Mikrochip). Die Kennzeichennummer muss auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt sein.</del></p> <p><del>Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hunde in das SHSB eingetragen werden und die Ankörung des SDC nach den Anforderungen dieser EZB bestehen.</del></p>
<p><b>3.1.2.2 Zuchthygienische Massnahmen</b></p> <p><b>3.1.2.2.1 Taubheit / audiometrische Untersuchung</b></p> <p>Die audiometrische Untersuchung ist obligatorisch.</p> <p>Audiometrische Untersuchungsberichte werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) des untersuchten Hundes enthalten ist.</p> <p>Die technischen Grundlagen zur audiometrischen Untersuchung sind im Anhang 1 EZB erwähnt.</p> <p>Im Falle von Unklarheiten bei Importhunden kann die ZKK eine Wiederholung der audiometrischen Untersuchung in der Schweiz verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.</p> <p>Zur Zucht werden nur beidseitig hörende Hunde zugelassen.</p>	<p><b>3.5 Zuchthygienische Massnahmen</b></p> <p><b>3.5.1 Taubheit / <del>Gehör</del>untersuchung</b></p> <p><del>Für Dalmatiner</del> ist die audiometrische Untersuchung obligatorisch.</p> <p>Audiometrische Untersuchungsberichte werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) des untersuchten Hundes enthalten ist.</p> <p>Die technischen Grundlagen zur audiometrischen Untersuchung sind <del>in der Beilage</del> erwähnt.</p> <p>Im Falle von Unklarheiten bei Importhunden kann die ZKK eine Wiederholung der audiometrischen Untersuchung in der Schweiz verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.</p> <p>Zur Zucht werden nur beidseitig hörende Hunde zugelassen.</p>

### 3.1.2.2.2 Hüftgelenksdysplasie (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate. Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz (Dysplasiekommissionen Vetsuisse Zürich oder Bern) vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) enthalten ist.

Bei ausländischen nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

Zur Zucht werden nur Hunde mit HD-Befund A oder B zugelassen.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann ~~innerhalb~~ 14 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 7 EZB eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Vorstand veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen für HD-Auswertungen spezialisierten Tierarzt (DECVDI) gemäss Anhang 2 EZB. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten qualitativ ungenügend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

### 3.5.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz (z.B. Vetsuisse) vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) enthalten ist.

Bei ausländischen, nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen ~~auf Kosten der interessierten Person~~ an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden.

Zur Zucht werden nur Hunde mit ~~maximal HD-B~~ zugelassen.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann ~~innerhalb~~ 14 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 8 EZB eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Vorstand veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen ~~der beiden für HD-Auswertungen spezialisierten Tierärzte Dr.med.vet. Olivier Gardelle oder Dr.med.vet. Gernot Scharf~~. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten ungenügend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem SDC als Auftraggeber in Rechnung gestellt und dem Eigentümer des betreffenden Hundes weiter belastet. Ist das HD-Resultat besser als jenes des Erstgutachtens und erreicht HD-Befund A oder B, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses darf der betreffende Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung durch einen der beiden obgenannten Spezialisten ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem SDC als Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch den SDC dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt der SDC diese Kosten.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses gilt der HD-Befund als "nicht zur Zucht zuge-lassen".

<p><b>3.1.3 Durchführung</b></p> <p>Es findet pro Semester 1 Ankörung statt. Die Körtermine werden vom Zuchtwart festgelegt und mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, in der Clubzeitschrift des SDC sowie auf der HP/SDC angekündigt.</p> <p>Durchführung und Organisation der Ankörung ist Aufgabe der ZKK. Die ZKK ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der ZKK.</p> <p>Bei weniger als 3 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.</p> <p>Die ZKK ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 3 Anmeldungen.</p> <p>Bei zu hohen Meldezahlen wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.</p> <p>Ankörungen ausserhalb der offiziellen Körtage sind nicht zulässig.</p>	<p><b>3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörung</b></p> <p>Es findet pro Semester 1 Ankörung statt. Die Körtermine werden vom Zuchtwart festgelegt und mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, in der Clubzeitschrift des SDC, sowie auf der HP/SDC angekündigt.</p> <p>Durchführung und Organisation der Ankörung ist Aufgabe der ZKK. Die ZKK ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der ZKK.</p> <p>Bei weniger als 3 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.</p> <p>Die ZKK ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 3 Anmeldungen.</p> <p>Bei zu hohen Meldezahlen wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.</p> <p>Ankörungen ausserhalb der offiziellen Körtage sind nicht zulässig.</p>
<p><b>3.1.4 Inhalt</b></p> <p>Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensbeurteilung.</p>	<p><b>3.4 Inhalt der Ankörung</b></p> <p>Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensbeurteilung.</p>

<p><b>3.1.4.1 Exterieurbeurteilung</b></p> <p>Die Exterieurbeurteilung erfolgt aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 153 durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Dalmatiner im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.</p> <p>Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.</p> <p>Folgende Entscheide sind möglich:</p> <p><b><i>bestanden / mit Auflage bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt</i></b></p>	<p><b>3.4.1 Exterieurbeurteilung</b></p> <p>Die Exterieurbeurteilung erfolgt aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 153 durch einen vom SDC, bzw. von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Dalmatiner im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.</p> <p><del>Um die Exterieurbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden.</del> Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.</p> <p>Folgende Entscheide sind möglich:</p> <p><b><i>bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt</i></b></p>
<p><b>3.1.4.2 Körperverhaltensbeurteilung (KVB)</b></p> <p>Die KVB erfolgt aufgrund des Verhaltensprofils (Anhang 6) und umfasst allgemein das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit. Der Hund hat sich über ein einwandfreies Verhalten auszuweisen. Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter SKG oder vom SDC anerkannten Wesensrichter im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.</p> <p>Folgende Entscheide sind möglich:</p> <p><b><i>bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt</i></b></p>	<p><b>3.4.3 Körperverhaltensbeurteilung (KVB)</b></p> <p>Die KVB umfasst allgemein das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit. Der Hund hat sich über ein einwandfreies Verhalten auszuweisen. Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter SKG oder vom SDC anerkannten Wesensrichter im Beisein <del>mindestens</del> eines Mitgliedes der ZKK.</p> <p>Folgende Entscheide sind möglich:</p> <p><b><i>bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt</i></b></p>



### 3.1.5 Beurteilung

#### 3.1.5.1 Zuchtausschlussgründe

- Hunde, die in der Exterieurbeurteilung den Formwert von mindestens „sehr gut“ nicht erreichen.
- alle Defekte und erblich bedingten Krankheiten von medizinischer Relevanz
- Gebissfehler: zu kurzer Unterkiefer, zu kurzer Oberkiefer, umgekehrtes Scherengebiss, Zangengebiss  
Toleriert wird maximal das Fehlen von 1 Backenzahn pro Kieferhälfte, wobei der obere P4 und der untere M1 nicht fehlen dürfen. Hunde mit maximal 2 fehlenden Zähnen müssen mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden (Zuchtauflage siehe Art 3.1.7.2 EZB). Handelt es sich bei den maximal 2 fehlenden Zähnen um P1 und/oder M3, wird dies ohne Zuchtauflage toleriert.
- Entropium und Ektropium (tierärztl. diagnostiziert)
- Taubheit, ein- oder beidseitig (siehe Art. 3.1.2.2.1 EZB)
- Augenfehler: Blauauge, Birkauge
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Hüftgelenksdysplasie, mehr als Grad B (siehe Art. 3.1.2.2.2 EZB)
- Farbfehler: Platten, Monokel, Lemon, Orange, Dreifarbigkeit
- Dalmatiner, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden
- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- fehlende Schuss-Sicherheit
- starke Abweichung vom rassetypischen Verhalten (Anhang 6 Verhaltensprofil)

#### 3.4.2 Zuchtausschlussgründe Exterieur

Hunde, die den Formwert von mindestens „sehr gut“ nicht erreichen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

~~Unabhängig von Exterieur- und Verhaltensmängeln gelten als zuchtausschliessende Fehler:~~

- alle Defekte und erblich bedingten Krankheiten von medizinischer Relevanz
- ~~Gebissfehler: Vor- und Rückbiss, Zangengebiss toleriert wird das Fehlen von 2 P1, oder 1 P1 und 1 P2 bzw. P3 (nicht aber P4), wobei pro Kieferhälfte nur 1 Zahn fehlen darf~~
- Entropium und Ektropium (tierärztl. diagnostiziert)
- Taubheit, ein- oder beidseitig (siehe Art. 3.5.1)
- Augenfehler: Blauauge, Birkauge
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Hüftgelenksdysplasie, mehr als Grad B (siehe Art. 3.5.2)
- Farbfehler: Platten, Monokel, Lemon, Orange, Dreifarbigkeit

~~Dalmatiner, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.~~

#### 3.4.4 Zuchtausschlussgründe Verhalten

Als zuchtausschliessende Gründe gelten:

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- fehlende Schuss-Sicherheit
- starke Abweichung vom rassetypischen Verhalten (Verhaltensprofil)

### 3.1.6 Protokoll

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung (Art. 3.1.4.1 EZB) sowie der Körperhaltensbeurteilung (Art. 3.1.4.2 EZB) werden je im Doppel auf einem speziellen Formular festgehalten. Das entsprechende Formular wird vom beurteilenden Richter und einem Mitglied der ZKK unterschrieben und dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt.

Die ZKK stellt einen Körschein in dreifacher Ausfertigung aus. Dieser wird vom Präsidenten der ZKK und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben (Original an den Hundeeigentümer, je ein Exemplar an die Stammbuchverwaltung und an den Zuchtwart).

Ein Körschein wird nur für angekörte Hunde ausgestellt. Ohne Körschein und ohne Eintrag «zur Zucht zugelassen» auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde und bevor das Mindestzuchalter (Art. 3.2.1 EZB) erreicht ist, darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Farbe (weiss/schwarz bzw. weiss/braun), die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung sowie eventuelle Auflagen, werden auf dem Körschein eingetragen.

Die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden vom Zuchtwart im Feld „vet. med. Befunde“ auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

### 3.6 Protokoll

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung (Art. 3.4.1) sowie der Körperhaltensbeurteilung (Art. 3.4.3) werden je im Doppel auf einem speziellen Formular festgehalten. Das entsprechende Formular wird vom beurteilenden Richter unterschrieben und dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt.

Die ZKK stellt einen Körschein in dreifacher Ausfertigung aus. Dieser wird vom Präsidenten der ZKK und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben. (Original an den Hundeeigentümer, je ein Exemplar an die Stammbuchverwaltung und an den Zuchtwart).

Ein Körschein wird nur für angekörte Hunde ausgestellt. Ohne Körschein und ohne Stempel (Körvermerk) auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde und bevor das Mindestzuchalter (Art. 4.1) erreicht ist, darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Farbe (weiss/schwarz bzw. weiss/braun), sowie die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden auf dem Körschein eingetragen.

Die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden vom Zuchtwart im Feld „vet. med. Befunde“ auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

<p><b>3.1.7 Ergebnis</b> <b>3.1.7.1 Angekört / Angekört mit Auflage</b></p> <p>Als angekört gilt ein Hund, der sowohl die Exterieur- als auch die Körperverhaltensbeurteilung bestanden hat, der die HD-Vorschriften gemäss Art. 3.1.2.2.2 EZB erfüllt und dessen Zeugnis der audiometrischen Untersuchung gemäss Artikel 3.1.2.2.1 EZB und Anhang 1 EZB ausweist, dass er beidseitig hörend ist.</p> <p>Bei bestandener Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde das Resultat "zur Zucht zugelassen" / "mit Auflage zur Zucht zugelassen" mit Ort, Datum, Unterschrift und Clubstempel eingetragen. Wird die HD-Auswertung nachgereicht, so erfolgt dieser Eintrag erst, wenn die HD-Auswertung eingereicht wurde und das Resultat die Vorschriften gemäss Art. 3.1.2.2.2 EZB erfüllt.</p>	<p><b>3.7 Ergebnis der Ankörung (Teil 1)</b></p> <p>Als angekört gilt ein Hund, der sowohl die Exterieur- als auch die Körperverhaltensbeurteilung bestanden hat, der die HD-Vorschriften gemäss Artikel 3.5.2 erfüllt und dessen Zeugnis der audiometrischen Untersuchung gemäss Artikel 3.5.1 und Beilage ausweist, dass er beidseitig hörend ist.</p> <p>Bei bestandener Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde das Resultat "zur Zucht zugelassen" mit Ort, Datum, Unterschrift und Klubstempel eingetragen. Wird die HD- Auswertung nachgereicht, so erfolgt dieser Eintrag erst, wenn die HD-Auswertung eingereicht wurde und das Resultat die Vorschriften gemäss EZB 3.5.2 erfüllt.</p>
<p><b>3.1.7.2 Angekört mit Auflage</b></p> <p>Ist ein Hund mit Auflagen angekört, muss der Zuchtpartner den Anforderungen gemäss Körausweis entsprechen.</p>	
<p><b>3.1.7.3 Zurückgestellt mit der Möglichkeit zur Wiederholung der Ankörung</b></p> <p>Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler können aus folgenden Gründen einmalig zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ungenügende Kondition</li><li>• körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt</li></ul> <p>Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Zuchtzulassung ein zweites Mal vorgestellt werden. Es sind nur diejenigen Teile zu wiederholen, aufgrund welcher der betreffende Hund zurückgestellt wurde (Exterieurbeurteilung / KVB). Die zweite Beurteilung ist endgültig.</p>	<p><b>3.4.5 Zurückstellung und Wiederholung der Ankörung</b></p> <p>Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler können aus folgenden Gründen einmalig zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ungenügende Kondition</li><li>• körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt</li></ul> <p>Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Zuchtzulassung ein zweites Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig.</p>

**3.1.7.4 Nicht angekört**

Gegen das Resultat "nicht angekört" kann der Eigentümer des nicht angekörteten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 7 EZB einlegen.

Wird der Rekurs durch den Vorstand SDC zugelassen, so wird der Hund durch einen anderen Richter nochmals beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der folgenden Ankörung. Es sind diejenigen Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieurbeurteilung / KVB).

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Probewürfe werden keine bewilligt.

**3.7 (Teil 2)**

Gegen das Resultat "nicht angekört" kann der Eigentümer des nicht angekörteten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 8 einlegen.

Wird der Rekurs durch den Vorstand SDC zugelassen, so wird der Hund durch einen anderen Richter nochmals beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der folgenden Ankörung. Es sind diejenige Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieur / Verhalten).

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Probewürfe werden keine bewilligt.

### 3.1.8 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Dalmatiner, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler, Defekte oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler, Defekte oder Erbkrankheiten auftreten, werden vom SDC und/oder vom AKZVT nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörnten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 7 EZB einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, müssen der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand SDC zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und im Cluborgan publiziert.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Abklärungen müssen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so übernimmt der SDC die Kosten für die verlangten veterinärmedizinischen Abklärungen und Untersuchungen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

### 3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Dalmatiner, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler, Defekte oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler, Defekte oder Erbkrankheiten auftreten, werden vom SDC und/oder vom ~~AAZ~~ ~~SKG~~ nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörnten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 8 einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, muss der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand SDC zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original- Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und im Cluborgan publiziert.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Abklärungen müssen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so übernimmt der SDC die Kosten für die verlangten veterinärmedizinischen Abklärungen und Untersuchungen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

### 3.1.9 Ausländische Zuchtpartner

Für ausländische Zuchtpartner gilt Artikel 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls geltenden Zuchtbestimmungen des zuständigen der FCI unterstellten Rasseclubs erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankorungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Tiere verwendet werden.

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, muss der vollständige Nachweis zur Zuchtzulassung gemäss den Körvorschriften des betreffenden Landes beigelegt werden. Das HD-Attest, das Attest der audiometrischen Untersuchung sowie der Nachweis über den Zahnstatus müssen den Anforderungen der EZB entsprechen. Verantwortlich für die Nachweisführung ist der Züchter.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankorung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Folgende Unterlagen müssen der Deckmeldung als Kopie beigelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- Körunterlagen
- Zahnstatus (siehe Anforderungen Art. 3.1.5.1 EZB und Art 3.1.7.2 EZB)
- HD - Attest (Anforderungen siehe Art. 3.1.2.2.2 EZB)
- Attest der audiometrischen Untersuchung (Anforderungen siehe Art. 3.1.2.2.1 EZB)

### 3.1.2 Ausländische Zuchtpartner

Für ausländische Zuchtpartner gilt Artikel 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls geltenden Zuchtbestimmungen des zuständigen, der FCI unterstellten Rasseclubs erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankorungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen zudem nur zur Zucht zugelassene Tiere ~~zur Zucht~~ verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankorung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

~~Es müssen folgende Unterlagen~~ der Deckmeldung als Kopie beigelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- ~~Körausweis (sofern im betr. Land Körpflicht besteht)~~
- HD - Attest (Anforderungen siehe Art. 3.5.2)
- Attest der audiometrischen Untersuchung (Anforderungen siehe Art. 3.5.1)

HD-Atteste und Atteste von audiometrischen Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn darauf die Kennzeichnung (Täto-Nr. oder Chip-Code) vermerkt ist.

---

HD-Atteste und Atteste von audiometrischen Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn darauf die Kennzeichnung (Täto-Nr. oder Chip-Code) vermerkt ist.	
---	--

**3.1.10 Deckstation**

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste (Audiometrie, HD-Auswertung) vorweisen und die Ankörung des SDC bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

**3.8. Deckstation**

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste (Audiometrie, HD-Auswertung) vorweisen und die Ankörung des SDC bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.



### 3.1.11 Trächtig importierte Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen muss vorgängig durch die ZKK genehmigt werden. Die ZKK erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag durch den importierenden Züchter, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und
- b) im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind.

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ist beim Zuchtwart ein Antrag auf Import einer trächtigen Hündin einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden von der ZKK vor einem Entscheid noch eingefordert.

Für eine trächtig importierte Hündin, für die eine Bewilligung des SDC vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Die tragend importierte Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird gemäss den Zuchtbestimmungen der EZB kontrolliert.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung/Ankörung des SDC bestehen.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

### 3.1.8 Trächtig importierte Hündinnen

Der Import von trächtigen Hündinnen ist generell der Bewilligungspflicht des SDC unterstellt, damit der SDC vorgängig überprüfen kann, ob die zu importierende Hündin den geltenden Zuchtvorschriften entspricht und keine Ankörungsvorschriften verletzt werden.

Vor dem Import ist beim Zuchtwart des SDC mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ein Antrag auf Import einer trächtigen Hündin einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden, sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden von der ZKK vor einem Entscheid noch eingefordert.

Gründe für einen negativen Entscheid sind, bzw. können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- die zu importierende Hündin und/oder der eingesetzte Rüde erfüllen die Zucht-Anforderungen der EZB-SDC nicht (HD / Audiometrie / Zuchtzulassung Ausland)
- die Hündin erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 3.2 der EZB-SDC nicht
- mehr als ein Import einer trächtigen Hündin innerhalb von 5 Jahren in der selben Zuchtstätte
- Import einer trächtigen Hündin als erster Wurf in einer neuen Zuchtstätte

Die ZKK entscheidet über die Erteilung der Importbewilligung. Gegen einen negativen Entscheid der ZKK kann ein Rekurs gemäss Artikel 8 eingereicht werden.

Für eine trächtig importierte Hündin, für die eine Bewilligung des SDC vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB

---

<p>Bei Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Artikels erhalten die Welpen keine Abstammungsurkunden der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.</p> <p>Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zuchtvoraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB, zur Zucht gesperrt.</p>	<p><del>eingetragen werden.</del></p> <p><del>Bei einer Verweigerung der Bewilligung durch den SDC stellt die ZKK SDC dem AAZ SKG den Antrag, dass die Welpen keine Abstammungsausweise der SKG erhalten und nicht ins SHSB eingetragen werden.</del></p> <p><del>Der Wurf ist in jedem Fall dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen der EZB.</del></p> <p><del>Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung des SDC bestehen und die Zuchtbestimmungen der EZB erfüllen.</del></p>
---	--

<p><b>3.2 Verpaarungsvorschriften</b></p> <p>Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SDC dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.</p>	<p><b>4 <del>Vorschriften, welche die Paarung betreffen</del></b></p> <p>Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SDC dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.</p>																								
<p><b>3.2.1 Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung</b></p> <p>Für die Zuchtverwendung gelten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mindestzuchtalter:</td> <td>Rüden</td> <td>vollendete 18 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hündinnen</td> <td>vollendete 20 Monate</td> </tr> <tr> <td>Höchstzuchtalter:</td> <td>Rüden</td> <td>unbeschränkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hündinnen</td> <td>vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)</td> </tr> </table> <p>Massgebend ist das Deckdatum.</p>	Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate		Hündinnen	vollendete 20 Monate	Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt		Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)	<p><b>4.1 Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung</b></p> <p>Für die Zuchtverwendung gelten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mindestzuchtalter:</td> <td>Rüden</td> <td>vollendete 18 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hündinnen</td> <td>vollendete 20 Monate</td> </tr> <tr> <td>Höchstzuchtalter:</td> <td>Rüden</td> <td>unbeschränkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hündinnen</td> <td>vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)</td> </tr> </table> <p>Massgebend ist das Deckdatum.</p>	Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate		Hündinnen	vollendete 20 Monate	Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt		Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)
Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate																							
	Hündinnen	vollendete 20 Monate																							
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt																							
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)																							
Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate																							
	Hündinnen	vollendete 20 Monate																							
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt																							
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)																							
<p><b>3.2.2 Pflichten vor der Belegung</b></p> <p>Die Eigentümer bzw. Besitzer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB erfüllen.</p> <p>Allfällige mit der Zuchtzulassung erteilte Auflagen gemäss Art. 3.1.7.2 EZB betreffend der Wahl des Zuchtpartners müssen eingehalten werden.</p>	<p><b>4.2 <del>Verpflichtungen der Zuchttierhalter</del> (Teil 1)</b></p> <p>Die Eigentümer, bzw. Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB erfüllen.</p>																								
<p><b>3.2.3 Belegung</b></p> <p>Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.</p>	<p><b>4.2 <del>Verpflichtungen der Zuchttierhalter</del> (Teil 2)</b></p> <p>Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.</p>																								

<p><b>3.2.4 Künstliche Besamung</b> Für die künstliche Besamung ist Artikel 13 des IZRFCI massgebend.</p>	<p><b>4.3 Künstliche Besamung</b> Für die künstliche Besamung ist Artikel 13 des IZRFCI massgebend.</p>
<p><b>3.2.5 Pflichten nach der Belegung</b> Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die Deckmeldung an den Zuchtwart ist das entsprechende Doppel zu verwenden.</p>	<p><b>4.4 Formelles</b> Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die Deckmeldung an den Zuchtwart ist das entsprechende Doppel zu verwenden.</p>
<p><b>3.3 Der Wurf</b> <b>3.3.1 Zuchtanlagen / Einrichtungen</b> Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters befinden. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Würfe gleichzeitig aufgezogen, so gelten die Anforderungen für jeden einzelnen Wurf. Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.</p>	<p><b>5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte (Teile davon)</b> Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Bis zur Erfüllung und Abnahme der Auflagen dürfen züchterische Tätigkeiten nur mit schriftlicher Bewilligung des Zuchtwarts vorgenommen werden.</p>

**3.3.1.1 Wurflager und Unterkunft von Mutterhündin und Welpen in den ersten 3 bis 4 Wochen**

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss über eine geeignete, isolierte Unterlage verfügen, warm, trocken, vor Zugluft geschützt, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Die Unterkunft muss über genügend Tageslicht und Frischluft verfügen. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Die Hündin muss sich darin aufrecht und frei bewegen können, sie muss ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

**3.3.1.2 Unterkunft der Welpen ab der 3. bis 4. Woche**

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die Grösse der Unterkunft muss mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Unterkunft und Wurflager müssen warm, trocken, vor Zugluft geschützt, vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein sowie genügend Tageslicht und Frischluft erhalten. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

**5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte (Teile davon)**

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

**5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte (Teile davon)**

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die Grösse der Unterkunft muss mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

**3.3.1.3 Auslauf der Welpen**

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis und der Anzahl Hunde entsprechendes Areal bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und erwachsenen Hunde täglich bei schlechter Witterung mindestens während einem Teil des Tages gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er soll den Hunden Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil, ausbruchs- und verletzungssicher sein.

**Mindestmasse:**

- ohne direkten Zugang zur Unterkunft: 50 m<sup>2</sup>
- mit direktem Zugang zur Unterkunft: Unterkunft und Auslauf zusammen 50 m<sup>2</sup>

**3.3.1.3.1 Auslauf ohne einen direkten Zugang zur Unterkunft:**

Ein Auslauf ohne einen direkten Zugang zur Unterkunft muss über einen windgeschützten, überdachten, der Grösse des Wurfes angepassten Liegeplatz verfügen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Damit den Welpen auch bei kühler Witterung der tägliche Aufenthalt im Freien möglich ist, soll der Liegeplatz bei Bedarf genügend temperiert werden können.

**5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte (Teile davon)**

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Grösse muss mindestens 50 m<sup>2</sup> betragen.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (grober Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

### 3.3.2 Anzahl Würfe / Wartezeit zwischen den Würfen

Im Zeitraum von zwei Jahren dürfen mit einer Hündin höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum der Welpen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Mit einer Hündin dürfen insgesamt maximal 5 Würfe aufgezogen werden.

### 5.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Für die Definition eines Wurfes gilt Art. 3.4.5 ZRSKG.

### 5.2.2 Wartezeit zwischen den Würfen

Zum Schutz der Mutterhündin wird eine angemessene Erholungszeit empfohlen. (Auslassen der auf einen Wurf folgenden Hitze).

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, so ist der Zuchthündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend für die Zuchtpause ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### 3.3.3 Aufzuchtbedingungen

#### 3.3.3.1 Aufzucht der Welpen

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, welche dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen durch einen Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat ~~nötigenfalls~~ mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Die Entwicklung der Welpen muss dokumentiert werden. Die Gewichtszunahme ist in den ersten drei Lebenswochen täglich, anschliessend mindestens wöchentlich zu kontrollieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken:

- Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- Die Fütterung der Mutterhündin und der Welpen muss der Entwicklungsphase angepasst erfolgen.
- Der Pflegezustand der Hunde muss regelmässig kontrolliert werden:
  - ungezieferfrei
  - Haarkleid, Augen und Ohren müssen sauber und gepflegt sein (bei Bedarf tierärztlich versorgt).
  - Entwurmung (regelmässig, alle Entwurmungsdaten protokolliert) Bei erwachsenen Hunden wird die Überprüfung von Kotproben per Labornachweis auch akzeptiert.

#### 5.2.1 Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, ~~die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt~~ und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, ~~müssen innert 5 Tagen nach der Geburt~~ durch einen Tierarzt tier-schutzgerecht euthanasiert werden.

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Betreffend auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2. ZRSKG



---

<ul style="list-style-type: none"><li>○ Impfungen (regelmässig, adulte Hunde gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin; Impfdaten von allen Hunden des Bestandes)</li><li>○ Tierärztliche Vorsorgemassnahmen müssen gewährleistet sein.</li></ul> <p>Damit die Welpen in der Sozialisierungsphase lernen, mit unterschiedlichen äusseren Einflüssen umzugehen, muss ihnen dazu die Möglichkeit geboten werden. Das Umfeld der Welpen ist in dieser Zeit durch menschliche Kontakte sowie akustische und optische Reize der Entwicklung angepasst zu erweitern.</p> <p>Betreffend auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2. ZRSKG</p>	
--	--

	<p><b>5.2.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen</b></p> <p>Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, müssen folgende Zusatzanforderungen erfüllt werden:</p> <p>In den ersten 3 Wochen erfolgt eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart oder ein delegiertes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied mit Zuchterfahrung.</p> <p>Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein, alle Zusatzaufwendungen zu erledigen.</p> <p>Die gleichmässige Entwicklung aller Welpen muss durch regelmässiges Wägen überwacht werden.</p> <p>Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken.</p>
<p><b>3.3.3.2 Ammenaufzucht</b></p> <p>Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.</p> <p>Bei einer Ammenaufzucht muss innerhalb von 3 Wochen eine Wurf-Vorkontrolle durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen Art. 3.3.1 EZB entsprechen.</p>	<p><b>5.2.4 Ammenaufzucht</b></p> <p>Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.</p> <p>Eine Wurfkontrolle muss auch bei der Amme durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen dort die gleichen sein wie die Anforderungen an den Züchter und seine Zuchtstätte.</p>

<p><b>3.3.4 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</b></p> <p><b>3.3.4.1 Allgemeines</b></p> <p>Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen durch den Zuchtwart. Er kann dafür ein geeignetes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied des SDC mit Zuchterfahrung delegieren oder beiziehen.</p> <p>Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p> <p>Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.</p> <p>Auf Wunsch des Züchters kann die Zuchtstätte zusätzlich kontrolliert / beraten werden. Solche vom Züchter angeforderten Besuche sind kostenpflichtig.</p> <p>Sämtliche Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden im Kontrollbericht protokolliert. Das Formular muss vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet werden. Der Züchter erhält davon eine Kopie.</p>	<p><b>5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen (Teile davon)</b></p> <p>Die <del>Wurf- und Zuchtstättenkontrolle</del> erfolgt durch den Zuchtwart. Er kann dafür ein geeignetes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied des SDC mit Zuchterfahrung delegieren oder beiziehen.</p> <p>Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.</p> <p><del>Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.</del></p>
<p><b>3.3.4.2 Zuchtstätten-Vorkontrolle</b></p> <p>Eine Zuchtstätten-Vorkontrolle wird in folgenden Fällen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor der ersten Belegung einer Hündin</li> <li>• Bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug)</li> <li>• Bei Züchtern, die neu die Rasse Dalmatiner züchten</li> </ul> <p>Werden bei der Zuchtstätten-Vorkontrolle Mängel festgestellt, so werden die entsprechenden Auflagen im Kontrollbericht festgehalten. Der Züchter muss die Auflagen vor Geburt der Welpen beheben.</p>	<p><b>5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen (Teile davon)</b></p> <p>Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor dem ersten Belegen einer Hündin, sowie bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug) und bei Neuzüchtern von Dalmatinern <del>muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden (Zuchtstätten-Vorkontrollbericht). Eine Kopie dieses Berichts muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.</del></p>

<p><b>3.3.4.3 Wurfkontrollen</b></p> <p>Bei Neuzüchtern erfolgt in den ersten 3 Wochen eine Wurf-Vorkontrolle.</p> <p>In jedem Fall erfolgt zwingend eine Abnahme-Kontrolle ab der 8. Woche, nachdem der Audiometrietest und der erste Teil der Grundimmunisierung erfolgt sind. Vor dieser Abnahme-Kontrolle dürfen keine Welpen abgegeben werden.</p> <p>Stellt der Zuchtwart bei der Abnahme-Kontrolle Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (gem. Art. 3.1.5.1 EZB, z.B. Farbfehler, Augenfehler, Taubheit gemäss Attest etc.) fest, so macht er die entsprechende Eintragung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Hinweis "zur Zucht gesperrt" (Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung").</p>	<p><b>5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</b> <i>(Teile davon)</i></p> <p><del>Es wird grundsätzlich jeder Wurf kontrolliert.</del></p> <p><del>Bei Würfen von mehr als 8 Welpen erfolgt in den ersten 3 Wochen eine Vorkontrolle.</del></p> <p>In jedem Fall erfolgt zwingend eine Abnahme-Kontrolle ab der 8. Woche, nachdem der Audiometrietest und der erste Teil der Grundimmunisierung erfolgt sind. Vor dieser Abnahme-Kontrolle dürfen keine Welpen abgegeben werden.</p> <p>Stellt der Zuchtwart bei der Kontrolle Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (gem. Art. 3.4.2., z.B. Farbfehler, Augenfehler, Taubheit gemäss Attest, etc.) fest, so macht er die entsprechende Eintragung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Hinweis "zur Zucht gesperrt" (Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung").</p>
<p><b>3.3.4.4 Abweichungen</b></p> <p>Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.</p>	<p><b>5.4 <del>Mindestanforderungen an die Zuchtstätte</del></b> <i>(Teile davon)</i></p> <p>Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen. <del>Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.</del></p>

**3.3.5 Kennzeichnung der Welpen**

Sämtliche Welpen müssen vor der ~~audiometrischen Untersuchung~~ durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Mikrochip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Original-Abstammungsurkunde anzubringen.

**5.5 Kennzeichnung der Welpen**

Sämtliche Welpen müssen vor der ~~Abgabe~~ durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Mikrochip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden. Die Chip-Nummer ist ~~vom Tierarzt~~ mittels Kleber auf der Original- Abstammungsurkunde anzubringen.

~~Der Züchter hat die entsprechende Kopie des zum Chip gehörenden Formulars zusammen mit der Abstammungsurkunde und dem Impfpass dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben. Er hat den Käufer gleichzeitig über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Eintragung bei der Registrierungsstelle zu orientieren.~~

**3.3.6 Audiometrische Untersuchung**

Die audiometrische Untersuchung gemäss Art. 3.1.2.2.1 und ~~Anhang 1~~ der EZB ist für alle im SHSB eingetragenen Welpen obligatorisch. Die Untersuchung hat vor der Abgabe der Welpen zu erfolgen, jedoch ~~erst nach Vollendung der 6. Lebenswoche.~~

Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „Veterinär-medizinische Befunde“). Wortlaut: beidseitig hörend AEP +/+, einseitig hörend AEP +/-, taub AEP -/-. Eingetragen werden ebenfalls die Auswertstelle und das Datum der Auswertung.

**5.7 Audiometrische Untersuchung**

Die audiometrische Untersuchung gemäss Art. 3.5.1 und ~~Beilage~~ der EZB ist für alle im SHSB eingetragenen Welpen obligatorisch. Die Untersuchung hat vor der Abgabe der Welpen zu erfolgen, jedoch ~~nicht vor der 6. Lebenswoche.~~

Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „Veterinär-medizinische Befunde“).

### 3.3.7 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gemäss Art. 3.3.5 EZB gekennzeichnet und nach erfolgtem erstem Teil der Grundimmunisierung abgegeben werden.

Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

### 5.6 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gemäss Art. 5.5 gekennzeichnet ~~und frühestens eine Woche~~ nach erfolgtem ersten Teil der Grundimmunisierung abgegeben werden.

Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

Es wird erwartet, dass der Züchter für eine einwandfreie Platzierung der Welpen besorgt ist und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Eigenschaften der Rasse informiert.

~~Der Kaufpreis von Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (z.B. Farbfehler, einseitige Taubheit, etc.) ist dem Fehler entsprechend zu reduzieren.~~

### 3.4 Administrative Verpflichtungen

#### 3.4.1 Verpflichtungen des Züchters

Der Züchter füllt nach dem Deckakt gemeinsam mit dem Deckrüdenbesitzer das offizielle Deckbescheinigungsformular der SKG aus.

Die Mitteilung an den Zuchtwart muss schriftlich erfolgen:

- innert 8 Tagen
  - der Deckakt mittels Kopie des betreffenden offiziellen Formulars der SKG oder über das Online-Formular der HP/SDC
  - der erfolgte Wurf unter Angabe, wie viele Welpen geboren wurden und wie viele aufgezogen werden, über das Online-Formular auf der HP/SDC
- formlos:
  - das Ausbleiben einer Geburt bei Kenntnis, jedoch spätestens 70 Tage nach dem Deckakt

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung zusammen mit der Deckmeldung (Formular SKG) und alle übrigen erforderlichen Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an den Zuchtwart zur Überprüfung zu senden, der diese an die SKG Stammbuchverwaltung weiterleitet.

Unvollständige oder unleserliche Wurfmeldefomulare sowie Meldungen mit fehlenden Beilagen können nicht an die SKG weitergeleitet werden. Mehrkosten der SKG auf Grund von verspätet oder unvollständig eingereichten Unterlagen gehen zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder eigene Aufzeichnungen mit entsprechendem Datengehalt zu führen und dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

### 6 Administrative Verpflichtungen

#### 6.1 des Züchters

~~Der Züchter hat dem Zuchtwart schriftlich zu melden:~~

- ~~• den Deckakt innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG~~
- ~~• den erfolgten Wurf innert 8 Tagen mittels des offiziellen Formulars SDC unter Angabe, wieviele Welpen geboren wurden und wieviele aufgezogen werden~~
- ~~• das Ausbleiben einer Geburt.~~

~~Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 Wochen mit den auf dem Wurfmeldefomular aufgeführten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.~~

~~Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldefomular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Daraus, oder wegen nicht Einhaltung von Terminen, entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.~~

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder eigene Aufzeichnungen mit entsprechendem Datengehalt zu führen und dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

### 3.4.2 Verpflichtungen des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet,

- zu kontrollieren, ob die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bekräftigt dies auf den entsprechenden Formularen mit Stempel und Unterschrift.
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und diese samt den verlangten Beilagen spätestens in der 5. Woche ab Wurfdatum an die STV weiterzuleiten. Beim ersten Wurf eines Neuzüchters oder bei neuer Wohnsituation nach Umzug muss das Original des Zuchtstättenvorkontrollberichtes gemäss Art. 3.3.4.2 EZB beigelegt werden.
- der Stammbuchverwaltung der SKG die an- bzw. abgekörten Hunde laufend zu melden.

Bei neu angekörten Hunden sind folgende Zusatzangaben nötig:

- Farben: weiss-schwarz, weiss-braun
- HD-Grad: A, B
- Resultat der audiometrischen Untersuchung.  
Wortlaut: beidseitig hörend AEP +/-

### 6.2 des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- beim ersten Wurf eines Neuzüchters oder bei neuer Wohnsituation/Umzug der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes gem. Art. 5.3, Abs.1 z.Hd. der Stammbuchverwaltung beizulegen.
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die angekörten bzw. abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- mit den angekörten Hunden die folgenden Zusatzangaben zu melden (sie erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen)
  - Farben: weiss / schwarz, weiss / braun
  - HD - Grad
  - Resultat der audiometrischen Auswertung. Wortlaut: Beidseitig hörend, einseitig hörend, taub.



#### **4 Zuchtbuch SDC**

Die ZKK erstellt basierend auf den Wurfabnahmeprotokollen jährlich ein Zuchtbuch, welches auf der HP/SDC publiziert wird. Inhalt und Umfang wird durch die GV auf Antrag der ZKK festgelegt und im Anhang 4 der EZB dokumentiert.

##### **Publikationsermächtigung**


Mit der unterzeichneten Wurfmeldung bzw. der Deckbescheinigung bestätigen der Züchter und der Deckrüden-Besitzer, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Mit der Eingabe der Wurfmeldung ermächtigt der Züchter die STV und den SDC zur Publikation aller wurfrelevanten Angaben im SHSB und dem Zuchtbuch SDC.

#### **5 CODEX SDC**

Der Züchter CODEX SDC beinhaltet Grundlagen von Zucht-, Haltungs- und Aufzuchtbedingungen etc. für SDC-Züchter, die die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse bei der Zucht von Dalmatinern aktiv unterstützen wollen. Die Grundanforderungen gehen über die Mindestanforderungen der EZB, der ZRSKG und der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus und werden im CODEX SDC festgehalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist für Züchter freiwillig. Inhalt und Umfang wird durch die GV auf Antrag der ZKK festgelegt und im Anhang 5 der EZB dokumentiert.

<p><b>6 Organisation</b></p> <p><b>6.1 Zuchtwart</b></p> <p>Die Generalversammlung des SDC wählt einen Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes SDC ist. Er hat die Aufgabe, die Zucht der Dalmatiner in der Schweiz sowie die Einhaltung dieser EZB und der Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG und AB/ZRSKG zu überwachen. Der Zuchtwart präsidiert die Zucht- und Körkommission.</p> <p>Er steht den Züchtern bzw. Eigentümern von Rüden und Hündinnen zur Verfügung, indem er die bestehenden Zuchtbestimmungen erläutert und bei der züchterischen Tätigkeit beratend zur Seite steht.</p> <p>Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SDC und orientiert die ZKK.</p>	<p><b>7 Organisation</b></p> <p><b>7.1 Zuchtwart</b></p> <p>Die Generalversammlung des SDC wählt einen Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes SDC ist. Er hat die Aufgabe, die Zucht der Dalmatiner in der Schweiz, sowie die Einhaltung dieser EZB und der Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG und AB/ZRSKG zu überwachen und präsidiert die Zucht- und Körkommission.</p> <p>Er steht den Züchtern, bzw. Eigentümern von Rüden und Hündinnen zur Verfügung, zwecks Erläuterung zu den bestehenden Zuchtbestimmungen und Beratung in ihrer züchterischen Tätigkeit.</p> <p>Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SDC und orientiert die ZKK.</p>
<p><b>6.2 Zucht- und Körkommission</b></p> <p>Die ZKK setzt sich gemäss Art. 33 der Statuten des SDC zusammen.</p>	<p><b>7.2 Zucht- und Körkommission</b></p> <p><del>Zusammensetzung nach Art. 33 der Statuten SDC.</del></p>

<p><b>7 Rekurse</b></p> <p>Rekurse gegen Entscheide der ZKK, der Ausstellungsrichter, der Wesensrichter und des Zuchtwarts, resp. gegen Erstgutachten bei HD-Auswertungen können beim Präsidenten SDC innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von Fr. 100.-- an den SDC zu überweisen.</p> <p>Rekursinstanz ist der Vorstand des SDC, dessen Entscheid ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Rekursen in den Ausstand.</p> <p>Rekurse sind innert 3 Monaten nach deren Eingang bzw. nach Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.</p> <p>Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.</p>	<p><b>8 Rekurse</b></p> <p>Rekurse gegen Entscheide der ZKK, der Ausstellungsrichter, der Wesensrichter und des Zuchtwarts, resp. gegen Erstgutachten bei HD-Auswertungen können beim Präsidenten SDC innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von Fr. 100.-- an den SDC zu überweisen.</p> <p>Rekursinstanz ist der Vorstand des SDC, dessen Entscheid ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Rekursen in den Ausstand.</p> <p>Rekurse sind innert 3 Monaten nach deren Eingang, bzw. nach Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.</p> <p>Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.</p>
<p><b>8 Sanktionen</b></p> <p>Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder das ZRSKG bzw. die AB/ZRSKG werden vom Vorstand SDC, in der Regel auf Antrag der ZKK, beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.</p>	<p><b>9 Sanktionen</b></p> <p>Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder das ZRSKG bzw. die AB/ZRSKG werden vom Vorstand SDC, in der Regel auf Antrag der ZKK, beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.</p>

<p><b>9 Ausnahmebestimmungen</b></p> <p>Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SDC auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG und der FCI stehen dürfen.</p>	<p><b>11 Ausnahmebestimmungen</b></p> <p>Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SDC auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG und der FCI stehen dürfen.</p>
<p><b>10 Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren für die Ankörung, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden von der ZKK beim Vorstand SDC beantragt und von der GV festgelegt.</p> <p>Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird. Zurückgestellte Hunde können gebührenfrei ein zweites Mal vorgeführt werden.</p> <p>Für Nicht-SDC-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.</p>	<p><b>10 Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren für die Ankörung, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden von der ZKK beim Vorstand SDC beantragt und von der GV festgelegt.</p> <p>Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird. Zurückgestellte Hunde können gebührenfrei ein zweites Mal vorgeführt werden.</p> <p>Für Nicht-SDC-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.</p>
<p><b>11 Weitere Bestimmungen</b></p> <p>Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieses Reglements massgebend.</p>	<p><b>12 Weitere Bestimmungen</b></p> <p>Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieses Reglementes massgebend.</p> <p>Der Einfachheit halber sind die EZB in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.</p> <p style="text-align: center;">               (Entsprechender, neu formulierter Satz vor Art. 1 eingefügt.)         </p>

<p><b>12 Änderungen / Ergänzungen</b></p> <p>Änderungen / Ergänzungen dieser “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)” müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Nach Gutheissen durch die GV müssen die geänderten / ergänzten EZB dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach dieser Publikation in Kraft.</p>	<p><b>13 Änderungen / Ergänzungen der “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen”</b></p> <p>Änderungen / Ergänzungen dieser “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)” müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Nach Gutheissen durch die GV müssen die geänderten / ergänzten EZB der ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach dieser Publikation in Kraft.</p>
<p><b>13 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB” wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SDC vom 25.03.2023 in Zofingen genehmigt. Sie ersetzen die EZB vom 19.03.2017 (GV) / 28.04.2017 (ZV), gültig ab 01.07.2017 und treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am 01. Dezember 2023 in Kraft.</p>	<p><b>14 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB” wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SDC vom 19.03.2017 in Zofingen genehmigt. Sie ersetzen die EZB vom 24.3.2007 (GV) / 22.08.2007 (ZV), gültig ab 1.1.2008 und treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am <b>1. Juli 2017</b> in Kraft.</p>